

öffentliche N I E D E R S C H R I F T  
**VERTEILER:**

<b>Körperschaft</b>	<b>: Stadt Norderstedt</b>	
<b>Gremium</b>	<b>: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr, StuV/073/ XI</b>	
<b>Sitzung am</b>	<b>: 16.11.2017</b>	
<b>Sitzungsort</b>	<b>: Sitzungsraum 2 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt</b>	
<b>Sitzungsbeginn</b>	<b>: 18:15</b>	<b>Sitzungsende : 19:32</b>

**Öffentliche Sitzung**  
**Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung**

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

**Genehmigt und wie folgt unterschrieben:**

Vorsitzende/r	: gez.	Nicolai Steinhau-Kühl
Schriftführer/in	: gez.	Reinhard Kremer-Cymbala

# TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Sitzungsdatum	: 16.11.2017

## Sitzungsteilnehmer

### Vorsitz

**Herr Nicolai Steinhau-Kühl**

### Teilnehmer

<b>Herr Arne - Michael Berg</b>	
<b>Frau Ingrid Betzner-Lunding</b>	<b>Für Herrn Grube</b>
<b>Herr Uwe Engel</b>	
<b>Herr Peter Gloger</b>	
<b>Herr Patrick Grabowski</b>	
<b>Herr Peter Holle</b>	
<b>Herr Thorsten Loeck</b>	<b>Für Herrn Platten</b>
<b>Herr Tobias Mährlein</b>	
<b>Herr Marc-Christopher Muckelberg</b>	
<b>Herr Patrick Pender</b>	<b>Für Herrn Nötzel</b>
<b>Herr Dr. Norbert Pranzas</b>	
<b>Herr Joachim Welk</b>	<b>Für Frau Mond</b>
<b>Herr Heinz Wiersbitzki</b>	

### Verwaltung

**Herr Thomas Bosse**  
**Herr Mario Helterhoff**  
**Herr Reinhard Kremer-Cymbala**  
**Frau Christine Rimka**

### sonstige

**Herr Jürgen Peters**

## Entschuldigt fehlten

### Teilnehmer

**Herr Detlev Grube**  
**Frau Christiane Mond**  
**Herr Wolfgang Nötzel**  
**Herr Wolfgang Platten**

3  
**VERZEICHNIS DER**  
**TAGESORDNUNGSPUNKTE**

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Sitzungsdatum	: 16.11.2017

**Öffentliche Sitzung**

**TOP 1 :**

**Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**TOP 2 :**

**Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte**

**TOP 3 :**

**Einwohnerfragestunde, Teil 1**

**TOP 4 :        B 17/0517**

**Rahmenplan "Sieben Eichen - Glashütter Damm"**

**Umgang mit Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit**

**hier: Beschluss über die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung**

**TOP 5 :**

**Besprechungspunkt**

**Mietpreisgebundener Wohnungsbau und dessen Verankerung in städtebaulichen Verträgen**

**TOP 5.1 :     M 17/0458**

**Mietpreisgebundener Wohnraum,**

**hier: Regelung im städtebaulichen Vertrag/Durchführungsvertrag**

**TOP 6 :**

**Einwohnerfragestunde, Teil 2**

**TOP 7 :**

**Berichte und Anfragen - öffentlich**

**TOP 7.1 :     M 17/0552**

**Beantwortung der Anfragen aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 07.09.2017 von Herrn Grube zum Thema Ausgleichsmaßnahmen in B-Plänen**

**TOP 7.2 :     M 17/0558**

**Anfragen im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 02.11.2017 von Herrn Peter Holle zu den Anfragen vom 21.09.2017 zum Thema Bauvorhaben "Moscheenbau In de Tarpen" ergeben sich folgende Nachfragen**

**TOP 7.3 :     M 17/0560**

**Ausbau A 7 - Pressemitteilungen**

hier: Neue Sperrzeit der A 7-Überführungsbrücke Friedrich-Ebert-Straße bis Freitag, den 26.01.2018

**TOP 7.4 :**

**Beantwortung einer Einwohnerfrage aus der Sitzung vom 02.11.2017**

**TOP 7.5 :**

**Anfrage von Herrn Welk zur Vermüllung der Außenanlagen der Flüchtlingsunterkünfte**

**TOP 7.6 :**

**Anfrage von Herrn Welk zum Lärmaktionsplan**

**TOP 7.7 :**

**Anfrage von Herrn Welk zu Grüner Welle auf dem Friedrichsgaber Weg**

**TOP 7.8 :**

**Anfrage von Herrn Mährlein zur Copernicusstraße**

**TOP 7.9 :**

**Anfrage von Herrn Wiersbitzki zur Baustelle Kreisel an der Berliner Allee**

**TOP 7.10 :**

**Anfrage von Herrn Holle zu einem Vorhaben an der Ohechaussee**

**TOP 7.11 :**

**Anfrage von Herrn Holle zum Fußgängerüberweg im Bereich Segeberger Chaussee/Müllerstraße**

**TOP 7.12 :**

**Anfrage von Herrn Wiersbitzki zum Sachstand Klage gegen den B 300**

**TOP :**

**Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten.**

### **Nichtöffentliche Sitzung**

**TOP 8 :**

**Besprechungspunkt**

**Aktueller Sachstand zum alten Zollhaus Segeberger Chaussee**

**TOP 9 :**

**Besprechungspunkt**

**Aktueller Sachstand zum Hospiz in Norderstedt**

**TOP 10 :**

**Berichte und Anfragen - nichtöffentlich**

**TOP 10.1 :**

**Bericht zur Änderung des Plangeltungsbereiches B 305**

**TOP 10.2 :**

**Erinnerung an den Termin zum Rahmenplan "Grüne Heyde"**

## TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Sitzungsdatum	: 16.11.2017

### Öffentliche Sitzung

#### **TOP 1:**

#### **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit mit 14 Mitgliedern fest.

#### **TOP 2:**

#### **Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte**

Es sind folgende Tagesordnungspunkte für die nichtöffentliche Beratung vorgesehen:

Tagesordnungspunkt 8: Besprechungspunkt Aktueller Sachstand zum alten Zollhaus Segeberger Chaussee

Tagesordnungspunkt 9: Besprechungspunkt Aktueller Sachstand zum Hospiz in Norderstedt

Tagesordnungspunkt 10: Berichte und Anfragen nichtöffentlich

Abstimmungsergebnis hierzu 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen, damit so beschlossen.

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt:

Abstimmungsergebnis zur Tagesordnung: einstimmig

#### **TOP 3:**

#### **Einwohnerfragestunde, Teil 1**

Es werden keine Fragen von EinwohnerInnen gestellt:

#### **TOP 4:**

**B 17/0517**

#### **Rahmenplan "Sieben Eichen - Glashütter Damm"**

#### **Umgang mit Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit**

#### **hier: Beschluss über die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Herr Helterhoff erläutert die Vorlage an Hand einer Präsentation und beantwortet zusammen mit Herrn Bosse und Frau Rimka die Fragen des Ausschusses.

#### **Beschluss**

Die Erarbeitung des städtebaulichen Rahmenplanes aufbauend auf die Ergebnisse der Beteiligung unter Berücksichtigung der im Sachverhalt genannten Themenbereiche wird beschlossen.

**Abstimmung:**

Die Vorlage wurde mit 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig beschlossen.

**TOP 5:**

**Besprechungspunkt**

**Mietpreisgebundener Wohnungsbau und dessen Verankerung in städtebaulichen Verträgen**

Herr Bosse erläutert die Gründe für die vorgesehene Änderung und das geplante Vorgehen. Er beantwortet die Fragen des Ausschusses. Er weist auf die Änderung im Sachverhalt der Berichtsvorlage hin (mindestens **20** Jahre). Für eine der nächsten Sitzungen kündigt er eine Beschlussvorlage an, die dann abschließend in der Stadtvertretung beraten werden soll.

**TOP 5.1: M 17/0458**

**Mietpreisgebundener Wohnraum,  
hier: Regelung im städtebaulichen Vertrag/Durchführungsvertrag**

**Sachverhalt**

Am 24.03.2013 hat die Stadtvertretung beschlossen, dass bei neuen Bebauungsplänen 30 % der neuerrichteten Wohneinheiten (WE) öffentlich gefördert errichtet werden müssen.

Diese Regelung findet bei einigen Investoren nicht den Umsetzungswillen, da die Kredite für öffentlich geförderten Wohnraum teurer sind als die marktüblichen Kreditzinsen.

Die Investoren schlagen als Ersatz für die öffentlich geförderten Wohnungen eine Regelung im städtebaulichen Vertrag/Durchführungsvertrag vor, durch die sich die Investoren verpflichten, der Stadt innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (mindestens **20** Jahre) mietpreisgebundenen Wohnraum analog der öffentlich geförderten Wohnungen zur Verfügung stellen.

Weiterhin verpflichten sich die Investoren, der Stadt einmal jährlich zum Jahresende eine Belegungsübersicht einschließlich der neuen Mietverträge zur Überprüfung der Belegung vorzulegen.

Sollte der Ausschuss der Meinung sein, dass diese Regelung den Beschluss der Stadtvertretung vom 24.03.2013 erfüllt, würde die Verwaltung eine entsprechende Beschlussvorlage für die Stadtvertretung einschließlich eines Mustertextes für die Verträge zur Beschlussfassung vorlegen.

**TOP 6:**

**Einwohnerfragestunde, Teil 2**

Es werden keine Fragen von EinwohnerInnen gestellt:

**TOP 7:**

**Berichte und Anfragen - öffentlich**

Es werden folgende Berichte gegeben und Anfragen gestellt:

**TOP 7.1: M 17/0552****Beantwortung der Anfragen aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 07.09.2017 von Herrn Grube zum Thema Ausgleichsmaßnahmen in B-Plänen****Anfrage von Herrn Grube:**

Im Rahmen des B-Plans „Aspelohé“ und des B-Planes „Am Exerzierplatz“ wurden seitens der städtischen Gremien Änderungen zu den Ausgleichsmaßnahmen mit Mehrheit beschlossen. Dabei stellte sich heraus, dass je nach Zeitpunkt unterschiedliche rechtliche und ökologische Auswirkungen die Konsequenz waren.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Verwaltung.

1. Wie ist der grundsätzliche zeitliche Ablauf zu Ausgleichsmaßnahmen bei B-Plänen und in welcher Form bestehen dabei Möglichkeiten der Einflussnahme durch städtische Gremien?
2. Wer entscheidet wann über Ausgleichsmaßnahmen und in welchem Ausmaß diese auf welcher rechtlichen Grundlage stattfinden?
3. Zu welchem Zeitpunkt des B-Plan-Verfahrens wird i.d.R. auf welcher inhaltlichen Basis der städtebauliche Vertrag geschlossen und sind anschließend noch Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen durch städtische Gremien möglich?
4. Sind Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen durch städtische Gremien im Bauleitverfahren noch möglich?
5. Sind Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen durch städtische Gremien im Baugenehmigungsverfahren noch möglich?
6. Wie hoch ist die Anzahl der gefälltten Bäume (nach Stammumfang) auf dem betroffenen Gelände in Auswirkung der in den letzten vier Jahren beschlossenen B-Pläne und wie hoch die Anzahl der direkt auf dem betroffenen Gelände nachgepflanzten Bäume (mit welchem Stammumfang)?

**Antworten der Verwaltung:**Beantwortung Frage 1:

Zu Beginn der Bebauungsplanverfahren wird ein Fachgutachter mit der Erstellung eines Grünplanerischen Fachbeitrags (GOP) beauftragt. Dieser Fachgutachter führt eine Bestandsaufnahme durch (dazu gehören auch Baumgutachten und Artenschutzgutachten). So werden bereits frühzeitig bedeutende Grünstrukturen erkannt und im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes in die Planung integriert, um den Eingriff zu minimieren. In Abhängigkeit der im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Baurechte wird durch den Fachgutachter der Eingriff (z. B. Bodenversiegelung) ermittelt. Für den Eingriff ist ein Ausgleich erforderlich. Da ein Ausgleich möglichst ortsverbunden zum Eingriff geschehen soll, wird bereits auf der Fläche versucht, zu kompensieren. In der Regel (insbesondere bei innerstädtischen Flächen) wird aber dann eine externe Ausgleichsfläche zugeordnet, auf der der Eingriff kompensiert wird.

Im Rahmen zahlreicher Beschlüsse im Verfahren (Aufstellungsbeschluss, Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Satzungsbeschluss) besteht grundsätzlich die Möglichkeit der politischen Gremien Vorgaben zu formulieren und Einfluss zu nehmen. Da bis zum Verfahrensstand des Entwurfs- und

Auslegungsbeschlusses die Bilanzierung des Eingriffes und die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, sollten bis spätestens zu diesem Zeitpunkt Änderungswünsche vorgebracht worden sein. Anderenfalls können Änderungswünsche nur mit einem erneuten öffentlichen Auslegungsbeschluss und Wiederholung des Verfahrensschrittes umgesetzt werden.

#### Beantwortung Frage 2:

Die Entscheidung über die Vorlage der Verwaltung fällt der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr im Rahmen des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses und abschließend die Stadtvertretung im Rahmen des Satzungsbeschlusses.

Die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wird im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens durchgeführt. Dazu wird die Erstellung eines Grünplanerischen Fachbeitrages notwendig, der auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches und des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht qualitativ und quantitativ den Umfang der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen regelt.

#### Beantwortung Frage 3:

Der städtebauliche Vertrag wird im Zuge des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses erarbeitet und vor Satzungsbeschluss geschlossen. Inhaltliche Basis des städtebaulichen Vertrages ist das Planwerk Bebauungsplan zum Zeitpunkt des E+A-Beschlusses inkl. aller durchgeführten Gutachten. Alle über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinausgehenden aber für die Umsetzung erforderlichen Vereinbarungen werden im Städtebaulichen Vertrag geschlossen.

Zum Zeitpunkt noch möglicher Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen siehe Beantwortung Frage 1.

#### Beantwortung Frage 4:

Zum Zeitpunkt noch möglicher Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen siehe Beantwortung Frage 1.

#### Beantwortung Frage 5:

Eine Einflussnahme im Baugenehmigungsverfahren ist durch die städtischen Gremien nicht mehr möglich.

#### Beantwortung Frage 6:

Eine statistische Erfassung der gefälltten Bäume im Geltungsbereich von Bebauungsplänen erfolgt nicht, da kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und der Realisierung entsprechender Bauvorhaben gegeben ist. Durch Bebauungspläne werden Baurechte geschaffen, deren Vollzug abhängig ist von den jeweiligen Eigentümern.

Bei Stellung eines Bauantrages wird die Einreichung eines Baumfällantrages erforderlich. Im Rahmen der Bearbeitung des Fällantrages wird konkret geprüft, welche Bäume über die Baumschutzsatzung geschützt sind.

Auf Grund der Gattung und / oder des Stammumfanges fallen in der Regel nicht alle Bäume unter die Baumschutzsatzung. Es ist Ersatz für die baumschutzsatzungsrelevanten Bäume zu erbringen.



Für den Fall, dass der erforderliche Baumersatz (gem. beschlossener Baumschutzsatzung) nicht komplett auf dem Grundstück des Eingriffsverursachers erbracht werden kann, besteht gem. politisch beschlossener Baumschutzsatzung die Möglichkeit, dass die Ersatzpflanzungen an anderer Stelle durchgeführt werden. Außerdem ist notfalls eine Ausgleichszahlung möglich.

**TOP 7.2: M 17/0558**

**Anfragen im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 02.11.2017 von Herrn Peter Holle zu den Anfragen vom 21.09.2017 zum Thema Bauvorhaben "Moscheenbau In de Tarpn" ergeben sich folgende Nachfragen**

**Frage 1:**

Auf die Frage, wie die Bereiche Konferenz-, Sport- und Veranstaltungsgebäude mit Kapazitäten von mindestens 180 Personen mit ausreichenden Parkmöglichkeiten, auch und vor allem bei mehrgleisigen Veranstaltungen, versorgt werden, lautet die Antwort, dass die Stellplätze „gem. Stellplatzerlass“ ausreichend seien.

- a) Bitte erläutern Sie diese Schlussfolgerung genauer.
- b) Worin sieht die Verwaltung das Verhältnis von 34 (plus 6 Elektro) Parkplätzen zu den geplanten Veranstaltungskapazitäten als ausreichend an?

**Antwort der Verwaltung**

Der mit dem Bauantrag vorgelegte Stellplatznachweis entspricht den Vorgaben des Stellplatzerlasses zu § 50 LBO SH. Damit gilt bauaufsichtlich der Stellplatznachweis als erbracht und die öffentlich-rechtliche Vorschrift als erfüllt. Der Bauherr hat – sofern alle anderen Vorschriften ebenfalls erfüllt sind, einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Es wurden alle wesentlichen Positionen der Nutzung in den Gebäuden berücksichtigt, auch die zeitlich versetzten Nutzungen (z. B. Geschäfte geschlossen, wenn Gottesdienst). Im Übrigen wird bei kirchlich genutzten Gebäuden von einer sehr zeitlich begrenzten Nutzung (Gottesdienst) ausgegangen, daher ist der Ansatz von 1 Pkw-Stellplatz je 30 Besucher sehr niedrig. Die bisherigen Veranstaltungen gleicher Art auf dem Grundstück führten im Übrigen zu keinerlei Beschwerdelagen.

Es sei auch auf die neue Landesbauordnung Hamburg verwiesen, wonach in Bauantragsverfahren auf dem Gebiet der Hansestadt Hamburg (nur 500 m entfernt) überhaupt kein Stellplatznachweis mehr erforderlich ist („das regelt der Markt...“).

**Frage 2:**

Bitte erläutern Sie die „zahlenmäßige Beschränkung und grundsätzliche Erlaubnis“ für Betriebswohnungen aus dem B-Plan 189.

**Antwort der Verwaltung**

Gewerbegebiete dienen nach § 8 Abs. 1 BauNVO in erster Linie der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind in einem Gewerbegebiet nach der Art der baulichen Nutzung zwar nicht allgemein, aber ausnahmsweise zulässig (§ 31 Abs. 1 BauGB, § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO).

Dies gilt auch für Betriebswohnungen, die den jeweiligen Unternehmen zugeordnet sind und die gegenüber dem Betrieb in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein müssen. Diese Voraussetzungen lagen bei der Genehmigung des Vorhabens vor. Ferner war eine Verletzung der Nachbarrechte durch Einschränkung der planungsrechtlich gesicherten Gebietsart „Gewerbegebiet“ nicht erkennbar.

Der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 189 trifft Festsetzungen, die die Anzahl der Betriebswohnungen und damit auch des Personenkreises in Abhängigkeit zur Grundstücksgröße einschränken. Dies erfolgte im Interesse der Wahrung und Sicherung des planungsrechtlich festgesetzten Gewerbegebietes.

### **Frage 3:**

Bitte erläutern Sie die Aussage „städtebaulich vertretbar“ bei der Überschreitung der Traufhöhe um mehr als 6 Meter. Welche Schlussfolgerungen lässt dies auf künftige Planungen im Stadtgebiet zu, wenn es um „lediglich Energiekonzepte“ geht?

### **Antwort der Verwaltung**

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann u. a. befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Das ist anzunehmen, wenn die Befreiung mit der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB vereinbar ist. Städtebaulich vertretbar ist alles, was in einem Bebauungsplan planbar wäre.

Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes sind grundsätzlich Einzelfallentscheidungen. Die hier getroffene Entscheidung auf Befreiung von den planungsrechtlich getroffenen Höhenfestsetzungen für die Minarette präjudiziert keine Entscheidungen, weder im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 189 noch im weiteren Stadtgebiet. Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung der Minarette als Teil des Energiekonzeptes für die Moschee.

### **TOP 7.3: M 17/0560**

#### **Ausbau A 7 - Pressemitteilungen**

**hier: Neue Sperrzeit der A 7-Überführungsbrücke Friedrich-Ebert-Straße bis Freitag, den 26.01.2018**

#### **Sachverhalt**

Die in der Anlage beigefügte Pressemitteilung wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr zur Kenntnis gegeben.

### **TOP 7.4:**

#### **Beantwortung einer Einwohnerfrage aus der Sitzung vom 02.11.2017**

Der Niederschrift wird die Beantwortung einer Einwohnerfrage aus der Sitzung vom 02.11.2017 als beigefügt.

### **TOP 7.5:**

#### **Anfrage von Herrn Welk zur Vermüllung der Außenanlagen der Flüchtlingsunterkünfte**

Die Anfrage von Herrn Welk ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

**TOP 7.6:  
Anfrage von Herrn Welk zum Lärmaktionsplan**

Die Anfrage von Herrn Welk ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

**TOP 7.7:  
Anfrage von Herrn Welk zu Grüner Welle auf dem Friedrichsgaber Weg**

Die Anfrage von Herrn Welk ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

**TOP 7.8:  
Anfrage von Herrn Mährlein zur Copernicusstraße**

Herr Mährlein berichtet, dass er gelesen hat, dass die Copernicusstraße zur Fahrradstraße umgestaltet werden soll und fragt, ob dies so richtig ist.

Herr Bosse antwortet, dass die Copernicusstraße tatsächlich als Fahrradstraße gestaltet werden soll.

**TOP 7.9:  
Anfrage von Herrn Wiersbitzki zur Baustelle Kreisel an der Berliner Allee**

Herr Wiersbitzki fragt an, ob es richtig ist, dass die Baustelle vor dem nächsten Weihnachtsgeschäft des Herold-Centers fertig gestellt ist.

Herr Bosse antwortet, dass bis dahin die Bauarbeiten erst einmal abgeschlossen sein sollen, damit die Norderstedter Bank ab Sommer mit dem Bau der neuen Zentrale beginnen kann. Danach muss aber noch einmal an dem Kreisel gearbeitet werden, da Teile der Fahrbahn auf der Tiefgarage gelegen sind.

**TOP 7.10:  
Anfrage von Herrn Holle zu einem Vorhaben an der Ohechaussee**

Herr Holle fragt an, wie weit das geplante Vorhaben auf der Südseite der Ohechaussee gekommen ist.

Herr Bosse antwortet, dass zurzeit keine konkreten Fortschritte berichtet werden können.

**TOP 7.11:  
Anfrage von Herrn Holle zum Fußgängerüberweg im Bereich Segeberger Chaussee/Müllerstraße**

Herr Holle berichtet, dass der Fußgängerüberweg im Bereich Segeberger Chaussee/Müllerstraße wegen der Bauarbeiten zurzeit nicht genutzt werden kann. Er regt an, dass eine Fußgängerquerung der Segeberger Chaussee in unmittelbarer Nähe eingerichtet werden soll, wenn sich die Maßnahme länger hinziehen sollte.

Herr Bosse antwortet, dass es sich vermutlich um eine Baustelle der Stadtwerke handle. Er wird den Sachverhalt klären.

**TOP 7.12:**

**Anfrage von Herrn Wiersbitzki zum Sachstand Klage gegen den B 300**

Herr Wiersbitzki fragt an, wie denn der Sachstand zur Klage gegen den Bebauungsplan B 300 ist.

Herr Bosse antwortet, dass eine Basis gesehen wird, dass die Bebauung im B 300 umgesetzt werden kann.

**TOP :**

**Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten.**